



## Schiedsvereinbarung

zwischen

Athlet/in: \_\_\_\_\_, (im Folgenden „Athlet/in“)

Anschrift: \_\_\_\_\_

und der

### **Deutschen Eislaufer-Union e.V. (im Folgenden DEU)**

vertreten durch den Präsidenten Dieter Hillebrand

Menzinger Straße 68, 80992 München

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für die Deutsche Eislaufer-Union e.V. geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der International Skating Union sowie der Deutschen Eislaufer-Union e.V.), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der Anti-Doping Ordnung der Deutschen Eislaufer-Union e.V. (ADO) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Die Deutsche Eislaufer-Union e.V. hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 der Anti-Doping Ordnung der Deutschen Eislaufer-Union e.V. (ADO) und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die International Skating Union und die weiteren in Art. 13.2.3 der Anti-Doping Ordnung der Deutschen Eislaufer-Union e.V. (ADO) genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.

5. Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Unterschrift des/der Athleten/in (bei Minderjährigen zusätzlich der/s gesetzlichen Vertreter/s) bis auf schriftlichen Widerruf und ersetzt vorherige Schiedsvereinbarungen. Sie erlischt mit Eintritt der Volljährigkeit des/der Athleten/in und muss dann erneut abgeschlossen werden. Mit der Anti-Doping Vereinbarung und dieser unterzeichneten Schiedsvereinbarung erfüllt der/die Athlet/in auch die Voraussetzungen des Artikels 18 Ziffer 2.6 der Ordnung der Allgemeinen Bestimmungen für den Sportbetrieb (OAB) der DEU.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

[Athlet/in]

---

Dieter Hillebrand, Präsident der  
Deutschen Eislauf-Union e.V.

---

[Name/n der/s gesetzlichen Vertreter/s  
in Druckbuchstaben]

---

[Unterschrift/en der/s  
gesetzlichen Vertreter/s]